

# Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 – Antworten auf häufig gestellte Fragen

## Wer wird am 26. Mai im Saale-Holzland-Kreis gewählt?

- die Kreistagsmitglieder
- der Landrat
  
- in den Städten die Stadtratsmitglieder
- in den Dörfern die Gemeinderatsmitglieder
  
- in Eisenberg, Hermsdorf, Dornburg-Camburg, Stadtroda, Kahla und Bad Klosterlausnitz die hauptamtlichen Bürgermeister
- in Rauschwitz und Rothenstein die ehrenamtlichen Bürgermeister
  
- in fast allen Ortsteilen die Ortsteilbürgermeister und Ortschaftsratsmitglieder.

Genauer erfahren die Wähler in ihrer Gemeinden bzw. Ihrer Verwaltung sowie in der Wahlbenachrichtigung, die spätestens am 5. Mai versandt wird.

## Was steht in der Wahlbenachrichtigung?

Die Wahlbenachrichtigung bestätigt die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Sie enthält Angaben über die Wahlberechtigung zu den verschiedenen Kommunalwahlen, informiert über die Adresse des Wahlraums und Hinweise zur Möglichkeit der Briefwahl.

Wer bis zum 5. Mai 2024 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte prüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Dies ist bis zum 10. Mai bei der Gemeindeverwaltung möglich.

## Wer darf wählen?

Wahlberechtigt sind alle Deutschen und alle EU-Bürger, die am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- in ihrer Kommune im Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen Wahlschein erhalten haben,
- nicht vom Wahlrecht infolge Richterspruchs ausgeschlossen sind und
- ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Wahlgebiet haben (Wahlgebiet für Landrat und Kreistag ist der Landkreis. Wahlgebiet für Bürgermeister und Stadt- bzw. Gemeinderat ist die Stadt oder Gemeinde, Wahlgebiet für Ortsteilbürgermeister und Ortschaftsrat der Ortsteil. Das heißt z.B., dass jemand, der in den letzten drei Monaten innerhalb des Landkreises umgezogen ist, zwar den Landrat und Kreistag wählen darf, aber nicht den Bürgermeister und Gemeinderat.)

## Wer kann gewählt werden?

Jeder, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(Ausnahmen: wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung ist).

Landrat, Bürgermeister bzw. Ortsteilbürgermeister kann jeder Wahlberechtigte werden, der am Wahltag mindestens 18 Jahre alt ist.

Wer ehrenamtlicher Bürgermeister bzw. Ortsteilbürgermeister werden will, muss seit mindestens sechs Monaten in der betreffenden Gemeinde bzw. dem Ortsteil seinen Hauptwohnsitz haben.

Wer Landrat oder hauptamtlicher Bürgermeister werden will, darf am Wahltag noch nicht 65 Jahre alt sein, muss aber nicht zwingend im Landkreis bzw. der Stadt wohnen.

### **Wie wird gewählt?**

Das ist abhängig von der Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge. Nähere Hinweise dazu stehen auf den Stimmzetteln.

### **Kreistagswahl**

Für die Kreistagswahl 2024 im Saale-Holzland-Kreis liegen acht Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen vor. Der Wähler hat drei Stimmen.

Er kann entweder

- drei Personen je 1 Stimme geben oder
- einer Person 3 Stimmen geben (bzw. einer Person 2 Stimmen und einer weiteren Person 1 Stimme) oder
- den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung ankreuzen (damit erhalten automatisch die ersten drei Personen dieses Wahlvorschlags je eine Stimme).

### **Landratswahl**

Bei der Wahl des Landrats hat der Wähler nur eine Stimme. Sechs Kandidaten stehen zur Wahl. Erreicht keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (50 % + x), findet am 9. Juni eine Stichwahl statt.

### **Stadtratswahl, Gemeinderatswahl**

a) Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, hat der Wähler drei Stimmen.

b) Liegt nur ein oder kein Wahlvorschlag vor, hat der Wähler so viele Stimmen wie Stadt- oder Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Jeder Person darf dann nur eine Stimme gegeben werden.

Ist 1 Wahlvorschlag zugelassen worden, kann der Wähler Bewerber streichen und andere wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, erhält der Wähler einen Stimmzettel mit Spalten, in die er wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf eintragen

kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### **Bürgermeister, Ortsteilbürgermeister**

Auch hier hat der Wähler nur eine Stimme. Erreicht keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (50 % + x), findet am 9. Juni eine Stichwahl statt.

Wenn es nur einen Kandidaten gibt, kann dieser gewählt werden, oder der Wähler kann eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen.

Wenn es keinen Kandidaten gibt, kann der Wähler eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen.

### **Was sollte man zur Wahl ins Wahllokal mitnehmen?**

Die Wahlbenachrichtigungskarte und den Personal- oder Reisepass. (Wenn der Wähler nicht persönlich bekannt ist, kann sich der Wahlvorstand den Ausweis zeigen lassen.)

### **Wie läuft die Stimmabgabe im Wahlraum ab?**

Ein Mitglied des Wahlvorstands überprüft die Wahlberechtigung für jede Wahl anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses.

Der Wähler erhält einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er berechtigt ist.

Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine, füllt dort den Stimmzettel aus und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Mehrere Stimmzettel sind einzeln zu falten.

Der Wähler geht an den Tisch des Wahlvorstands, ein Mitglied des Wahlvorstands gibt die Wahlurne frei, und der Wähler legt den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe.

### **Weitere Hinweise**

Unter bestimmten Umständen kann sich ein Wähler von einer anderen Person bei der Wahl helfen lassen.

Der Wahlvorstand kann unter bestimmten Umständen die Stimmabgabe eines Wählers zurückweisen.

Hat sich der Wähler auf seinem Stimmzettel verschrieben oder ist seine Stimmabgabe vom Wahlvorstand zurückgewiesen worden, kann er die Aushändigung eines neuen Stimmzettels verlangen (nachdem der alte Stimmzettel vernichtet ist).

### **Wann ist die Stimmabgabe ungültig?**

Die gesamte Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt worden ist,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- einen unzulässigen Zusatz oder Vorbehalt enthält

(Nur bei der Wahl mit einem oder keinem Wahlvorschlag ist das Hinzufügen des Namens einer anderen wählbaren Person zulässig).

### **Was gilt bei der Briefwahl?**

Wer in Form der Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein. Diesen erhält jeder Wahlberechtigte, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf Antrag von der Gemeindeverwaltung. Der Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. In der Regel können Wahlscheine bis zum zweiten Tag vor der Wahl beantragt werden.

Wer einen Wahlschein erhalten hat, kann dann nur auf dem Wege der Briefwahl wählen (also nicht am Wahltag im Wahlraum).

#### **Der Briefwähler**

- füllt die Stimmzettel aus,
- legt sie in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den grünen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
- sendet oder bringt den Wahlbrief an die darauf angegebene Rücksendeadresse.

Die Gemeindeverwaltung nimmt die Wahlbriefe entgegen und hält sie bis zum Wahltag unter Verschluss.

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag (26. Mai) bis 18 Uhr bei der Rücksendeadresse eingetroffen sein.

### **Wählerbeeinflussung während der Wahl**

Während der Wahlhandlung sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild, durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie Behinderung oder Belästigung der Wähler verboten.

### **Wahlergebnis**

Nach dem Ende der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Ergebnis der Wahl für den Stimmbezirk. Das Auszählen der Stimmen ist öffentlich, jeder Interessierte kann dabei zugegen sein und zuschauen. Sofern der Wahlvorstand am Wahlsonntag seine Arbeit nicht beenden kann, muss die öffentliche Auszählung der Stimmen am Montag ggf. auch am Dienstag fortgeführt werden.

Der Wahlvorstand meldet das Ergebnis dem Wahlleiter. Der Wahlleiter legt die Wahlniederschriften und Unterlagen dem zuständigen Wahlausschuss vor. Der Wahlausschuss prüft aufgrund der Wahlniederschriften die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und stellt das Wahlergebnis für den Wahlkreis fest. Die Sitzungen der Wahlausschüsse sind ebenfalls öffentlich.

Quelle:

[https://wahlen.thueringen.de/kommunalwahlen/informationen/2024/Informationen\\_Waehlerinnen\\_und\\_Waehler\\_2024.pdf](https://wahlen.thueringen.de/kommunalwahlen/informationen/2024/Informationen_Waehlerinnen_und_Waehler_2024.pdf)